

Einkaufsbedingungen der Rudolf Wiegmann Unternehmensgruppe

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S. von § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebote/Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen anzunehmen.
2. Soweit wir dem Lieferanten zum Zwecke der Ausführung des Auftrages Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen übermitteln, behalten wir uns daran Eigentums- und Urheberrechte vor; dies gilt entsprechend auch, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsausführung derartige Unterlagen für unseren Auftrag erstellt.

Derartige Unterlagen dürfen Dritte ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden; ihr Inhalt ist geheim zu halten; dies gilt auch nach Abwicklung der Vertrages.

Diese Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach Auftragsausführung unaufgefordert zurückzugeben.

§ 3 Preise/Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist als Festpreis bindend; die Entsorgung der Verpackung ist Aufgabe des Lieferanten, die dieser auf seine Kosten vorzunehmen hat. Diese Preise beinhalten die Lieferung „frei Haus“.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.
3. Die Zahlung erfolgt bei Wareneingang und bei Rechnungserhalt innerhalb 14 Tage mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfange zu.

§ 4 Lieferung

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Die Lieferung hat frei Haus zu erfolgen.

§ 5 Mängel/Gewährleistung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen; die Rüge ist rechtzeitig, innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang bzw. bei versteckten Mängel ab Entdeckung, beim Lieferanten eingehend auszusprechen.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
4. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. – Werden wir von einem Dritten aus diesem Grunde in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Anwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
5. Die Verjährungsfrist beträgt insoweit 10 Jahre, vom Vertragsschluss gerechnet.

§ 7 Haftpflichtversicherung/Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für ein Produkt haftet, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Lieferant haftet in diesem Zusammenhang auch für etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, für derartige Fälle eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2.000.000 € pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten.

§ 8 Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
3. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.